

KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.



KAB Diözesansekretariat Ingolstadt · Kanalstr. 16-18 · 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Geschäftsführung

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
32/2-Vo	29.05.2017	Vo/Ube	20.06.2017

Kanalstr. 16-18
85049 Ingolstadt
Tel. 0841/93151815

Email:
geschaeftsfuehrung
@kab-eichstaett.de

Anhörung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Feiertages am 03.10.2017 in der Innenstadt von Ingolstadt
Hier: Stellungnahme der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Eichstätt e. V., anerkannter Berufsverband Katholischer Arbeitnehmer, auch für die regionalen Gliederungen des Verbandes in Ingolstadt

LIGA Bank Eichstätt
Konto 7640706
BLZ 750 903 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung im Bistum Eichstätt (KAB) lehnt die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit am 03.10.2017 als verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des §14 Ladenschlussgesetz entschieden ab. Aus Sicht der KAB scheidet dieses Vorhaben nicht nur aus der aus vielfältigen Gründen gefestigten Überzeugung, dass es unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen keinerlei Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen braucht, sondern auch an den grundsätzlichen Voraussetzungen einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Wir begründen dies wie folgt:

1. Sonn- und Feiertage sind gesellschaftliche Werteträger

Sonn- und Feiertage sind nicht nur grundgesetzlich geschützt, weil sie als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe einen unverzichtbaren Rhythmus des menschlichen Daseins sichern (s. u.), sondern weil sie auch bestimmte, grundlegende Werte unserer Gesellschaft repräsentieren, über deren herausragende Bedeutung weitgehende Einigkeit besteht.

Der 3. Oktober wurde als Tag der Deutschen Einheit im Einigungsvertrag 1990 zum gesetzlichen Feiertag in Deutschland bestimmt. Als deutscher Nationalfeiertag erinnert er an die deutsche Wiedervereinigung, die „mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 vollendet wurde (Art. 1-3, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands).

./2



Bundespräsident Richard von Weizsäcker machte die außerordentliche Bedeutung des deutschen Nationalfeiertages in seiner Rede am 3. Oktober 1990 deutlich:

„In der Präambel unserer Verfassung, wie sie nun für alle Deutschen gilt, ist das Entscheidende gesagt, was uns am heutigen Tag bewegt: In freier Selbstbestimmung vollenden wir die Einheit und Freiheit Deutschlands. Wir wollen in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen. Für unsere Aufgaben sind wir uns der Verantwortung vor Gott und den Menschen bewusst [...]

Zum ersten Mal bilden wir Deutschen keinen Streitpunkt auf der europäischen Tagesordnung. Unsere Einheit wurde niemandem aufgezwungen, sondern friedlich vereinbart. Sie ist ein Teil eines gesamteuropäischen geschichtlichen Prozesses, der die Freiheit der Völker und eine neue Friedensordnung unseres Kontinentes zum Ziel hat. Diesem Ziel wollen wir Deutschen dienen. Ihm ist unsere Einheit gewidmet. Wir haben jetzt einen Staat, den wir selbst nicht mehr als provisorisch ansehen und dessen Identität und Integrität von unseren Nachbarn nicht mehr bestritten wird. Am heutigen Tage findet die vereinte deutsche Nation ihren anerkannten Platz in Europa.“

Der deutsche Nationalfeiertag steht also nicht nur für das Überwinden des Unrechtsregimes der ehemaligen DDR und den Mut der Bürgerinnen und Bürger, die das ermöglichten, sondern auch für das Ende des kalten Krieges in Europa. Der 3. Oktober dürfte damit einer der wichtigsten Erinnerungsmarker Europas sein. Auch die bayerische Staatsregierung sieht und betont dies so. Ministerpräsident Horst Seehofer hat sich dazu in seiner Festrede zum 3. Oktober 2012 so eingelassen:

„Das war eine Sternstunde meines politischen Lebens. Als sich am 09. November 1989 alle Abgeordneten im Deutschen Bundestag spontan erhoben und angestimmt haben: „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“. Nach Stacheldraht und Schießbefehl, nach Jahrzehnten der brutalen Teilung ist Deutschland wieder vereint. In Frieden und Freundschaft gestalten wir mit unseren Partnern die Zukunft. Wir können froh und stolz sein, was in den letzten 22 Jahren gelungen ist. Unvergessen ist der große Mut der Bürgerrechtsbewegung in der DDR. Erst das offene Aufbegehren gegen das Regime der SED hat den Weg zur Einheit in Freiheit gebahnt. [...] Unser Bundespräsident hat gesagt: „Vor der Einheit kam die Freiheit.“

Unvergessen bleibt deshalb das Aufbegehren der Menschen im ganzen Ostblock, unvergessen die historische Wende im Ost-West-Konflikt durch die neue Politik von Michail Gorbatschow und Präsident Bush. Ebenso unvergessen bleibt die Leistung von Helmut Kohl – wie der deutsche Patriot und überzeugte Europäer durch seine politische Gestaltungskraft die Einheit Wirklichkeit werden ließ – und das in Freundschaft mit unseren Nachbarn. Alle haben ihren Beitrag geleistet. Heute ist Deutschland ein freies und glückliches Land mit 16 stolzen Bundesländern. Hier werden Kultur und Zusammenhalt, Identität und Heimat gelebt.

Und deshalb feiern wir heute ein fröhliches Bürgerfest – hier in der bayerischen Landeshauptstadt und überall in Deutschland. Ich danke allen, die diesen Festakt und die Feiern zum Tag der Deutschen Einheit möglich gemacht haben.

Die Deutschen haben ihren Feiertag in ihr Herz aufgenommen.“



Der 3. Oktober ist ein Tag, der uns an vieles mahnt und für viele wichtige demokratische Werte steht. Ganz sicher ist er aber kein Symbol für Kommerz und Gewinnmaximierung. Den 3. Oktober für eine Verkaufsöffnung frei zu geben, heißt, ihn zu entwerten und ihn einem Werktag gleich zu stellen.

2. Der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe hat Verfassungsrang (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV; Art. 147 BV) und konkretisiert dabei auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 107 Abs. 1 und 2 BV). Der verfassungsrechtliche Schutz hat dabei – wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 1. 12. 2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz deutlich heraus gestellt hat – nicht nur einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt, sondern zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. Nur durch für alle verbindliche Tage der Arbeitsruhe kann die Gesellschaft die notwendige Synchronisierung erfahren, die für eine gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung im Freundeskreis, im Vereinsleben und in der Familie notwendig ist. Das BVerfG folgert aus dem so umrissenen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis:

„Grundsätzlich hat die typische, werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleich wertiger Rechtsgüter möglich;[...]. Hinsichtlich der[...] Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen“.

Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis zog nicht nur dem Gesetzgeber enge Grenzen bei der Gestaltung der §14 Ladenschlussgesetz, sondern muss auch bei der Regelauslegung zu einer restriktiven Anwendung bei den Kommunen führen. Dies wurde mehrfach durch Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) deutlich, zum Beispiel auch durch den Beschluss des BayVGH vom 02.08.1989:

„Bewirkt eine Veranstaltung lediglich ein Bedürfnis für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch (...), so legitimiert das noch nicht die weitergehende Offenhaltung von Verkaufsstellen nach §14 Abs. 1 LadSchlG“.

Diese strengen Regeln dienen, wie oben bereits erwähnt, dem Schutz grundlegender gesellschaftlicher Bedürfnisse. In einer Zeit in der nachgewiesenermaßen die Belastungen am Arbeitsplatz zu nehmen, die gesamte Arbeitswelt von Arbeitsverdichtung, Flexibilisierung und hohen Leistungsanforderungen geprägt wird, ist dieser Schutz notwendiger denn je. Dies muss in ganz besonderer Weise für die weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel gelten, die ja nicht nur durch die Personalausdünnung im Einzelhandel schon schwer belastet sind, sondern auch noch häufig eine Doppelbelastung durch ihre Familienarbeit haben.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Bezug auf das vor genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2.14) die Anforderung an die Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen nochmals deutlich angehoben.

Insbesondere hat das BVerwG deutlich ausgeurteilt:

1. Eine Ladenöffnung mit unbeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Tag prägend ist. Die Feiertagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Die prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Feiertagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt bleibt.
4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes oder der Veranstaltung, die als Anlass für die Feiertagsöffnung dienen, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Anlassveranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

3. Anwendung der gesetzlichen Grundlagen auf die geplante Öffnung in Ingolstadt am 3. Oktober 2017

Die vom Ordnungsamt der Stadt Ingolstadt zugrunde gelegten Zahlen sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere sind die Angaben mehr als fragwürdig, es würden sich zu einem bestimmten Zeitpunkt bis zu 80.000 Menschen auf dem Volksfestplatz aufhalten. Der Veranstalter selbst hat bei der Polizeiinspektion Ingolstadt das Herbstfest bisher mit 16.000 Besuchern pro Tag angemeldet. Geht man also nach den vom Veranstalter selbst zugrunde gelegten Zahlen, dann überwiegt eindeutig Anziehungskraft der in der Innenstadt offen gehaltenen Geschäfte gegenüber dem Herbstfest.

Weiterhin steht außer Frage, dass die Verkaufsfläche der Geschäfte, die am 03.10.2017 in der Ingolstädter Innenstadt geöffnet haben können, ungleich größer ist als die Fläche des Herbstfestes, das als Anlass für die Feiertagsöffnung dient. Dies spricht schon allein gegen die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung. Die vom Herbstfest am weitesten entfernt liegenden Geschäfte, die geöffnet haben dürfen liegen rund 1,5 km oder 25 Gehminuten vom Herbstfest entfernt. Dies widerspricht eindeutig einem zulässigen Verhältnis der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

4. Regionale Verantwortung des Oberzentrums

Die Stadt Ingolstadt hat eine regionale Verantwortung als Oberzentrum. Mit mehr als 80 Prozent der gesamten Verkaufsfläche der Region dominiert der Ingolstädter Einzelhandel bereits die Region.



Wegen der zahlreichen Sonderfunktionen der Stadt im Hinblick auf Behörden, Kultur, Freizeitangebote und gesellschaftliche Ereignisse kommen bereits mehr einkaufswillige Besucher nach Ingolstadt als an andere Handelszentren der Region. Wenn die Stadt nun zusätzliche Einkaufszeiten schafft, setzt dies erneut einen Kreislauf von Begehrlichkeiten in der Region in Gang. Die Stadtmütter und -väter der Stadt Ingolstadt sollten sich gerade dieser besonderen Verantwortung bewusst sein und für den regionalen Sonn- und Feiertagsschutz eintreten.

5. Konkurrenz im Einzelhandel lässt sich nicht über Einkaufszeiten ausgleichen

Die Stadt Ingolstadt hat an ihrer Peripherie zahlreiche Einkaufswelten geschaffen, die in Konkurrenz zur Innenstadt stehen. Die Kunden kommen nicht mehr in die Stadt, sondern besuchen den Westpark, das FOC oder die Gewerbegebiete im Süden der Stadt. In der bisherigen öffentlichen Debatte wurde von verschiedener Seite deutlich, dass es den Antragstellern gar nicht um eine Ladenöffnung nach §14 Ladenschlussgesetz geht, sondern um eine Förderung der Innenstadthändler. Unterstellt man dieses Motiv, dann ist es doch nicht zielführend.

Die Konkurrenzsituation zu den o. g. Einkaufswelten am Rande der Stadt können und werden die Innenstadthändler nicht durch eine Ausweitung der Verkaufszeiten um fünf Stunden an einem Feiertag verbessern. Wo Kunden heute einkaufen, entscheidet sich nicht an der Einkaufszeit. Dies haben einschlägige Studien der Marktforschung und Wirtschaftsforschung längst belegt. Gerade vor diesem Hintergrund ist es besonders bedauerlich, dass für -unterstellt man das vorgenannte Motiv- so geringe Erfolgsaussichten, so viel geopfert wird.

Der deutsche Nationalfeiertag, ein europäischer Gedenktag der Sonderklasse, ein wichtiger Erholungstag, ein echter Werteträger soll kurzsichtigen, arbeitnehmerfeindlichen und nicht-nachhaltigen Zielen geopfert werden.

Dazu sagen wir ein entschiedenes Nein.

Wir bitten die Mitglieder des Stadtrates unseren vorgenannten Argumenten zu folgen:

1. Den 3. Oktober für eine Verkaufsöffnung frei zu geben, heißt, ihn zu entwerten und ihn einem Werktag gleich zu stellen.
2. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Verkaufsöffnung fehlen. Eine Verordnung wäre rechtswidrig.
3. Ingolstadt als Oberzentrum muss seiner regionalen Verantwortung nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag



Ulrich Berber
geschäftsführender
KAB-Diözesansekretär

